

OGH verbietet Vertragsklausel gegen Frauen

Gesellschaftsrecht. Das Höchstgericht lässt erstmals das Gebot der Gleichbehandlung direkt auf einen Gesellschaftsvertrag wirken.

VON MARIE-AGNES ARLT

Wien. Dürfen Gesellschaftsverträge Frauen oder andere Gruppen ohne sachliche Rechtfertigung benachteiligen, also diskriminieren? Dürfen Familienmitglieder wirksam vereinbaren, dass Gesellschaftsanteile nur an männliche Mitglieder der Familie weitervererbt werden können? Damit setzte sich unlängst der Oberste Gerichtshof (OGH) auseinander und fällte eine bahnbrechende Entscheidung.

Der Hintergrund: Drei Männer einer Familie gründeten eine Kommanditgesellschaft und verankerten eine sogenannte Frauenklausel. Der Gesellschaftsvertrag sah vor, dass die Anteile daran nur an männliche Nachkommen vererbt werden dürfen. Auch eine Übertragung zu Lebzeiten auf weibliche Familienmitglieder sei nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafter zulässig. Einer der Gesellschafter wollte seinen Anteil an seine Tochter vererben und hierfür zur Absicherung schon zu seinen Lebzeiten die Zustimmung der anderen erhalten. Die anderen Gesellschafter lehnten ab, der Anlassfall – der Tod des Gesellschafters – sei noch nicht eingetreten. In seinem Testament ver-



Der Gerichtshof durchkreuzt eine rote Linie, die in einer Kommanditgesellschaft gegen den Eintritt von Frauen im Erbweg gezogen war.

[Feature: Reuters]

machte der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil seiner Tochter und zog vor Gericht; das Ende des Verfahrens erlebte er aber nicht mehr. Das Verfahren wurde bis vor den OGH zu Ende geführt. Der Gerichtshof hatte über die Wirksamkeit der Frauenklausel zu entscheiden und somit darüber, ob die Tochter in die Gesellschaft eintreten konnte.

Gleichheit geht vor Eigentumsschutz

Die juristisch spannende Frage: Ob ein Grundrecht, welches üblicherweise als „Abwehrrecht“ des Einzelnen gegen den Staat angewendet wird, hier das Gleichbehand-

lungsgebot, seine Wirkung auch auf einen im Rahmen der Privatautonomie abgeschlossenen Vertrag entfalten darf. Juristen nennen das die „unmittelbare Drittwirkung von Grundrechten“. Die weitere Frage: Was wiegt mehr, der Schutz des Eigentums oder das Gleichbehandlungsgebot?

In der wegweisenden Entscheidung (6 Ob 55/18h) nahm der OGH nun zu diesen Themen bei Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern Stellung und zog dabei Parallelen zum Erbrecht und Vergleiche mit dem deutschen Recht. Fazit: die Wertungen des Gleichbehandlungsgebots sind auch auf Verträge von Personengesellschaften zu übertragen. Diskriminierende Regelungen sind sittenwidrig und damit nichtig, selbst wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses möglicherweise zulässig waren. Derartig diskriminierende Regelungen in Verträgen sind unwirksam. Die Frauenklausel wurde somit erstmals „gekippt“.

Die Wertung des Gesetzgebers aus dem Gleichbehandlungsgesetz – das unter anderem auf eine EU-Richtlinie zurückgeht – ist nach dem OGH und auch den Vorinstanzen so zu verstehen, dass Frauen der Eintritt in eine KG als geschäftsführende Gesellschafterin – aus unsachlichen Gründen – nicht verwehrt sein darf. Auch wenn die Regelung möglicherweise bei ihrem Entstehen noch zulässig gewesen sein sollte (der OGH weist darauf, dass bis tief in die 70er-Jahre das Patriarchat noch gesetzlich verankert

war; erst ab 1975 durften Frauen ohne Zustimmung ihres Ehemannes arbeiten gehen), so habe sich das rechtliche Umfeld derart geändert, dass Diskriminierungen zwischen Mann und Frau nicht mehr zulässig sind.

Auch Kapitalgesellschaften betroffen?

Spannend an der Entscheidung ist, wie die Wertungen darin auch auf andere Gesellschaftsformen, wie die Aktiengesellschaften (AG) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), beides Kapitalgesellschaften, zu übertragen sind. Der Tenor des OGH, der seine Entscheidung umfassend begründet und dabei aus verschiedensten Rechtsbereichen abgeleitet hat, ist aber eindeutig: Diskriminierungen sind nicht mehr zulässig. Für bestimmte Aktiengesellschaften hat sich der Gesetzgeber aber ohnehin bereits ausdrücklich für die Gleichstellung von Frauen durch die Einführung der Frauenquote festgelegt, sodass auch schon im Aktienrecht das Thema der Diskriminierung angesprochen ist. Nichts anderes kann aber für den Fall von klarer Diskriminierung gelten.

Für die Praxis bedeutet das, dass solche Frauenklauseln nicht mehr halten und die Unternehmen angehalten sind, ihre Verträge zu prüfen. Dabei geht es freilich nicht nur um geschlechtsspezifische Diskriminierung.

Dr. Marie-Agnes Arlt, LL.M. (NYU) ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin in Wien bei a2o.legal – Kooperation selbstständiger Rechtsanwälte.



Rechtspanorama am Juridicum

Die EU als Garant der Rechtsstaatlichkeit?

Die Europäische Union basiert auf Verträgen zwischen Staaten und ist deshalb auf die Einhaltung des europäischen Rechts und auf wirksame Mechanismen zu dessen Durchsetzung angewiesen. Ist die EU imstande, Bedrohungen des Rechtsstaats zu begegnen, wie sie in einzelnen Mitgliedsländern wie Polen und Ungarn gesehen werden? Wie könnten die Mittel und Wege, den Rechtsstaat zu schützen, verbessert werden? Darüber diskutieren Fachleute aus Theorie und Praxis im Vorfeld der EU-Wahl.

Diskutierende

Maria Berger, ehemalige Richterin am Gerichtshof der Europäischen Union

Vince Szalay-Bobrovniczky, Vize-Staatssekretär im Amt des ungarischen Ministerpräsidenten

Wolfgang Bogensberger, stellvertretender Chef der Vertretung der EU-Kommission in Österreich

Christoph Grabenwarter, Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs und Mitglied der Venedig-Kommission

Michael Potacs, Professor am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien

Moderation

Benedikt Kommenda, „Die Presse“

Zeit und Ort

Montag, 13. Mai 2019, 18 Uhr
Dachgeschoß im Juridicum
Schottenbastei 10-16, 1010 Wien

Eintritt frei!

Anmeldung bis 10. Mai 2019 unter:
DiePresse.com/juridicum

Wir schreiben seit 1848



Die Presse

Gatte nicht vertretungsbefugt

Bescheid verfehlte Adressatin. VwGH lässt Übernahme eines Schriftstücks durch Ehepartner ohne Vollmacht nicht gelten.

Wien. 32.633,32 Euro sicher zahlen zu müssen oder aber – vielleicht – nicht: Diese Alternative ergab sich für ein Ehepaar in Niederösterreich, das ein Haus bauen wollte. Dahinter stand die Frage, ob ein Mann für seine Frau einen Bescheid rechtswirksam bei der Behörde abholen kann, einfach weil er der Ehemann ist.

Das Landesverwaltungsgericht NÖ vertrat diese Ansicht, wenn auch mit etwas feiner ausgefeilter Argumentation. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) korrigierte diese Einschätzung jedoch, sodass die Ehepartner vorerst der Zahlungspflicht entgangen sind.

Die Gemeinde hatte dem Paar den Bau bewilligt, zu seinem Leidwesen das Grundstück aber zum Bauplatz erklärt. Dafür verlangte sie eine Aufschließungsabgabe von 32.633,32 Euro. Die Eheleute beschwerten sich beim Verwaltungsgericht: Die Frau habe den Bescheid nicht zugestellt bekommen, er sei also nicht rechtskräftig. Zuvor hatte der Mann beide an die Ehepartner gerichteten Ausfertigungen bei der Baubehörde abgeholt und gleich auf Rechtsmittel verzichtet, um rasch bauen zu können.

Was das abgabenrechtlich bedeutete, war ihm nicht klar, und schon gar nicht der

Frau, die bei alledem nicht involviert war. Das Verwaltungsgericht meinte aber, die Übernahme beider Ausfertigungen habe die Zustellung auch an die Frau bewirkt, die zweiwöchige Berufungsfrist sei mittlerweile abgelaufen. Das Gericht erachtete den Mann als „amtsbekanntes Angehörigen“, wiewohl der und seine Frau neu zugezogen und der Behörde persönlich nicht bekannt waren. Außerdem liege eine Anscheinsvollmacht vor.

Stimmt nicht, sagt der VwGH. Eine Vollmacht zum Abholen sei nicht erteilt worden, der Mann habe sich auch nicht darauf berufen; ebenso wenig habe die Frau den Anschein erzeugt, dass ihr Mann vertretungsbefugt sei. Die Zustellung war damit unwirksam, der Bescheid also nicht rechtskräftig (Ra 2019/16/0064). Er kann doch noch bekämpft werden, etwa mit der Begründung, das Grundstück sei schon zuvor bebaut gewesen und daher bereits ein Bauplatz.

„Es ist kurios, dass es im 21. Jahrhundert einer höchstgerichtlichen Klarstellung bedarf, dass Behörden und Verwaltungsgerichte nicht ungeprüft davon ausgehen dürfen, dass Männer ihre Ehefrauen vertreten“, sagt Rechtsanwalt Michael Mendel. (kom)